

NATURA 2000-Vorprüfung



Mai 2014







NATURA 2000-Vorprüfung

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Stadtrates Grünstadt war, übereinstimmt.

Auftraggeber	
Stadtverwaltung Grünstadt Kreuzerweg 2 67269 Grünstadt	
Grünstadt,	
den	
	Klaus Wagner
	- Bürgermeister -
Bearbeiter	
igr AG	
Luitpoldstraße 60 a	
67806 Rockenhausen	
Rockenhausen,	
im Mai 2014	
	Stempel, Unterschrift





Gliederung

1.	Veranlassung	4				
2.	Rechtsgrundlagen	5				
3.	Prüfung des Vorhabens hinsichtlich des Projektbegriffes					
4.	Darstellung des Vorhabens und seiner spezifischen Wirkungen	7				
5.	Beschreibung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele	9				
6.	Erfassung der maßgeblichen Bestandteile im FFH-relevanten Einflussbereich des Vorhabens	11				
7.	Konfliktanalyse im Rahmen der Vorprüfung	12				
7.1 7.2	S Comment of the comm					
7.2	Weitere Auswirkungen bezüglich NATURA 2000 (u. a. Vogelschutzgebiet 6514-401 'Haardtrand")					
8.	Gutachterliches Ergebnis der Vorprüfung					
9.	Quellenverzeichnis	20				
Tabelle	enverzeichnis					
Tabelle ? Tabelle ? Tabelle ?	2 Lebensräume nach Anhang I	7 9 14				
Anhäng	ре					
Anhang Anhang Anhang Anhang	 Übersichtslageplan angrenzendes FFH-Gebiet Übersichtslageplan mit Vogelschutzgebiet "Haardtrand" 					

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).





1. Veranlassung

In der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grünstadt sollen für die geplante räumliche Erweiterung des Kreiskrankenhauses Flächen gesichert werden. Es soll der Aufbau einer Reha-Einrichtung speziell für ältere Patienten, ergänzende Einrichtungen der geriatrischen Akutversorgung und eine Ergänzung der kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen sowie krankheitsbezogene Grün- und Freiflächen geschaffen werden.

Die geplante Erweiterungsfläche "Am Bergel", Flurstücksnummer 1044/1 ist im Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung steht in Verbindung mit § 35 BauGB einer baulichen Nutzung zur Erweiterung des Kreiskrankenhauses entgegen, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich in etwa 80 m Entfernung das FFH-Gebiet "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" (Nr. 6414-301). Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 395 ha und ist naturräumlich dem rheinhessischen Tafel- und Hügelland zuzuordnen. Aufgrund der angrenzenden Lage wurde aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit die vorliegende Vorprüfung im Sinne der NATURA 2000-Regelungen durchgeführt.

Weiterhin werden aus Vorsorgegründen die Auswirkungen des Vorhabens auf das mindestens 1,2 km entfernte Vogelschutzgebiet "Haardtrand" (Nr. 6514-401) untersucht (zusammenfassende Darstellung in Kap. 7.2).

Projektmerkmale:

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Randbereich des Siedlungsgebietes der Stadt Grünstadt ca. 350 m vom Zentrum entfernt und grenzt unmittelbar an das vorhandene Krankenhausgelände (siehe Anhang 1). Das Erweiterungsgebiet liegt in exponierter Hanglage und an der westlichen Plangebietsgrenze unmittelbar am Übergang zur freien Landschaft und den dort vorhandenen Weinbergen. Das Plangebiet befindet sich auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 1044/1 am Gemeindeberg und umfasst eine Größe von etwa 1,6 ha. (Die Widmung des kleinen im Nordwesten gelegenen Flurstückes 1657/4 ist von der Planung nicht berührt.)

Mit der Erweiterungsfläche sollen neue Einrichtungen entstehen, um die langfristige Versorgung der Bevölkerung vor Ort zu gewährleisten.





2. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung europäischer Schutzgebiete bei dem o. g. Bauvorhaben stellt die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG vom 21.05.1992) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 79/409/EWG vom 02.04.1979) in den jeweils aktuellen Fassungen dar. Die Vorschriften der Richtlinien sind in deutsches Recht umgesetzt. Dazu wurden die §§ 31 bis 36 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) implementiert.

Unmittelbar gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 6 bis 10, des § 32 Abs. 1 und des § 36 BNatSchG. Unmittelbar gilt auch § 34 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Prüfung der Eignung des Projektes, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) setzt darüber hinaus die Vorgaben des BNatSchG in den §§ 25 bis 27 um. Das LNatSchG wurde am 22.06.2010 durch die Anlagen 1 und 2 zu dem § 25 Abs. 2 neugefasst.

Bei der Prüfung von Vorgaben und Maßnahmen auf ihre Zulässigkeit nach den FFH-(Vogelschutz-) Vorschriften werden vier Prüfungsschritte durchzuführt:

- Klärung des Projektbegriffes (dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des NATURA 2000-Gebietes)
- 2. Erheblichkeitseinschätzung/Vorprüfung
- 3. FFH-(Vogelschutz-)Verträglichkeitsprüfung
- 4. gegebenenfalls Prüfung, ob Ausnahmen möglich sind.

Zunächst erfolgt stets die Prüfung, ob das Vorhaben überhaupt ein Projekt darstellt.

Bei positivem Ergebnis ist in einer Erheblichkeitseinschätzung (Vorprüfung) zu klären, ob es Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gibt und damit die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht. Dabei ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes zu überprüfen.





3. Prüfung des Vorhabens hinsichtlich des Projektbegriffes

Es wird nicht zwischen Projekten innerhalb und außerhalb von NATURA 2000-Gebieten unterschieden. Ferner ist der Projektbegriff nicht auf Vorhaben und Maßnahmen beschränkt, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an die Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Damit wird ein weiter Projektbegriff verwendet. Alle Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes dienen, sind, soweit sie einzeln und im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu überprüfen.

Das hiesige Vorhaben grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt", das ein lockeres System von Xerothermbiotopen unter trockenwarmen regionalklimatischen Bedingungen mit Halbtrockenrasen und echten Trespen-Trockenrasen innerhalb strukturreicher vom Weinbau geprägter Landschaft darstellt.

Das Plangebiet befindet sich ca. 80 m von dem NATURA 2000-Gebiet entfernt und es kann eine Beeinträchtigung durch die geplanten Einrichtungen im Zuge des Krankenhausausbaues und des somit verstärkten Verkehrsaufkommens stattfinden. Die verstärkte Lärm- und Emissionskulisse sowie die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen können grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet ausüben. Es ist somit eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Nach dem Vorsorgeprinzip werden ebenfalls die Auswirkungen des Vorhabens auf das mindestens 1,2 km südlich/südwestlich gelegene Vogelschutzgebiet "Haardtrand" Nr. 6514-401 untersucht. Das 14 747 ha große Schutzgebiet erstreckt sich auf ca. 35 km Länge von Norden (Grünstadt) bis Süden (Landau/Annweiler) entlang des Haardtrandes.





4. Darstellung des Vorhabens und seiner spezifischen Wirkungen

Anlass für das Vorhaben ist das eingeschränkte Leistungsangebot des Kreiskrankenhauses. Es sind Einrichtungen hinsichtlich einer Reha für ältere Menschen, Einrichtungen für eine geriatrische Akutversorgung und Einrichtungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie geplant. Des Weiteren sollen Grünund Freiflächen im nordwestlichen Bereich des Plangebietes entstehen, um den Patienten und den Besuchern ausreichend Erholungs- und Genesungsflächen zur Verfügung zu stellen.

Konkretes Erfordernis der Planung

Das existierende Kreiskrankenhaus unterliegt einem ständigen Anpassungsdruck, dass durch die Vielzahl an Baumaßnahmen in den letzten Jahren dokumentiert wurde. Im Jahr 2008 wurde bereits durch den Kommunalbau Rheinland-Pfalz, Mainz, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie festgestellt, dass zur Anpassung des Bestandsgebäudes an neue Anforderungen in Form von weiteren Funktionsflächen, neue Stationen, Angliederung von Praxen ein enormer Flächenbedarf besteht. Im Zuge dessen sind die Einrichtungen hinsichtlich der o. a. Anforderungen geplant.

Alternativen/Varianten

Andere Ausbauvarianten wurden im Vorfeld der Planungen erörtert. Aufgrund der im jetzigen Zustand als Weinberg bereits vorbelasteten Biotope, der angrenzenden Wohnsiedlungen und der Nähe zum existierenden Krankenhaus erhielt diese Ausbauvariante den Vorrang.

Insgesamt ist damit an drei Seiten des Plangebietes angrenzender Baubestand vorhanden und darüber hinaus ergeben sich durch die unmittelbare Nähe mit dem bestehenden Kreiskrankenhaus und deren Einrichtungen inklusive Stellplätzen etc. eine Vielzahl von Synergieeffekten, die durch die gewählte Planungsmöglichkeit optimal genutzt werden können.

Auswirkungskulisse bezüglich des FFH-Gebietes

Der Ausbau ist mit den folgenden dargestellten Auswirkungen verbunden:

Tabelle 1 Projektwirkungen durch das geplante Vorhaben

Projektwirkung	Beeinträchtigung
Flächeninanspruchnahme:	
- Flächenversiegelung	keine Flächenversiegelung in NATURA 2000-Gebieten
- in linearer Form	keine Zerschneidung (Lebensräume) oder Barriere-/Trennwirkung (Tiere)
- baubedingt	keine Inanspruchnahme von Flächen in NATURA 2000-Gebieten
- anlagenbedingt	keine Inanspruchnahme von Flächen in NATURA 2000-Gebieten
<u>Lärm-/Schadstoffimmissionen:</u>	(Betrachtung Flächen- und Funktionsverlust; Lebensräume, Pflanzen, Tiere)
- baubedingt	Sehr gering, wenn sich die Umsetzung der Maßnahme auf den Zeitraum außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.09. beschränkt und der Zulieferungsverkehr von Süden erfolgt.





NATURA 2000-Vorprüfung

Projektwirkung	Beeinträchtigung
- betriebsbedingt	Dauerhaft, steigender Verkehr aufgrund des Ausbaues der Einrichtungen, wobei der zusätzliche Zufahrts- und Abfahrtsverkehr voraussichtlich von Süden über die Straße "Am Bergel" erfolgen wird und somit keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine FFH-Lebensraumtypen und -arten haben wird.

Relevant für die Betrachtungen zur Erheblichkeitseinschätzung sind Flächeninanspruchnahme bzw.-versiegelungen, die zu direktem Flächen- und Funktionsverlust und Zerschneidungs- bzw. Barriere- und Trennwirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen führen können sowie Stoffeinträge und sonstige Immissionen, die als indirekte Beeinflussung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Der Neubau der Einrichtungen nördlich des bestehenden Kreiskrankenhauses bezieht sich auf eine Fläche von 1,6 ha, wobei nur der östliche Teilbereich für die Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden soll. Im westlichen Teilgebiet sind Grün- und Freiflächen vorgesehen. Westlich grenzt in einer Entfernung von etwa 80 m das FFH-Gebiet-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" an, das damit nicht direkt durch die Baumaßnahme betroffen ist. In diesem nächstgelegenen Teilbereich liegen "Magere Flachland-Mähwiesen" in einer vor Ort überprüften und im LANIS ausgewiesenen Ausprägung als Glatthaferwiese (mit jungem Obstbaumbestand).

Im Umkreis des Plangebietes werden voraussichtlich die bereits existierenden Straßen und Wege im Zuge der Bauphase (von Süden) zum Ausbau des Kreiskrankenhauses benutzt. BE-Flächen und die Lagerung von Baustoffen etc. muss ebenso vollständig im Straßenraum und den bisherigen Weinbergbrachen erfolgen. Es findet somit kein weiterer wesentlicher baubedingter Eingriff innerhalb des FFH-Gebietes oder Funktionszusammenhängen zu Gehölzstrukturen (u. a. im Plangebiet) statt, wenn die baubegleitende Zu- und Abfahrt von Süden über die Straße "Am Bergel" erfolgt. Es ist unter Vorsorgegründen lediglich anzunehmen, dass die baubedingten Einwirkungen angrenzen werden. Eine Überschneidung ist nicht zu erwarten (siehe Kap. 6).

Im Plangebiet findet eine zusätzliche Versiegelung von Boden im Bereich der neugeplanten Einrichtungen statt. Durch zusätzlichen Ausbau der Parkplätze findet eine erhöhte Frequentierung durch anund abfahrende Autos statt. Sie wird sich jedoch ebenfalls nicht störend oder sonst wie beeinträchtigend auf das FFH-Gebiet auswirken, da davon auszugehen ist, dass eine eventuelle Erweiterung der Stellplätze im Zusammenhang der bestehenden Parkplätze erfolgen wird.

Auswirkungen bezüglich des Vogelschutzgebietes

Die Beschreibung der Auswirkung bezüglich des Vogelschutzgebietes "Haardtrand" erfolgt zusammenfassend unter Punkt 7.2 (Mindestabstand 1,2 km in peripherer Randlage; siehe Anhang 3 und 4).





NATURA 2000-Vorprüfung

5. Beschreibung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele

Das vorkommende FFH-Gebiet Nr. 6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" wird im LANIS Rheinland-Pfalz wie folgt beschrieben:

Allgemeine Angaben:

Landkreis(e): Bad Dürkheim

Größe: 395 ha

Kartenblatt (TK 25):

Bio-/geografische Region: kontinental

Schutzgebiet(e): Naturschutzgebiet - Haardtrand - Im hohem Rech

Lebensraumklassen: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-

Brometalia)

Höhe müNN: 210 - 320 (Mittel 265)

Tabelle 2 Lebensräume nach Anhang I

Code-Nr.	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Größe [ha]	Erhaltungs- zustand ¹
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenwerter Orchidee)	80,0	В
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)	5,0	А
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen	10,0	В
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,5	С
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	0,5	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	10,0	С
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (Molinion caerulae)	1,0	С

^{*} prioritäre natürliche Lebensraumtypen

Arten nach Anhang II:

keine Angaben/nicht bekannt

Gebietscharakteristik:

Lockeres System von Xerothermbiotopen unter trockenwarmen regionalklimatischen Bedingungen mit Halbtrockenrasen und echten Trespen-Trockenrasen innerhalb strukturreicher von Weinbau geprägter Landschaft.

B: gute Ausprägung

C: durchschnittlich-beschränkte Ausprägung

¹ A: hervorragende Ausprägung





Gebietsbeschreibung:

Die Kalkmagerrasen sind erst im Laufe der Besiedlung und Jahrhunderte langen Nutzung der Landschaft durch den Menschen entstanden. Im Raum Grünstadt stehen sie stellenweise im Kontakt zu natürlichen Trockenrasen. Bis Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wurden große Teile dieses Gebietes von einer großen Schafherde beweidet. Dadurch gelang es, den Gehölzaufwuchs zu verhindern und die floristische Vielfalt zu fördern.

Kennzeichnend für das Gebiet ist ein landschaftlich reizvolles Mosaik aus Ackerflächen und Heckenriegeln, die mit überwiegend kleinflächigen Mager- und Trockenrasen durchsetzt sind. Einige der Magerrasenbestände befinden sich im Bereich ehemaliger Kalksteinbrüche oder Erzabgrabungsflächen. Die ebenen bis schwach welligen Kuppen werden ackerbaulich genutzt. Aber auch hier sind inselartige Magerrasenflächen zu finden.

Entscheidend für die Entwicklung der hier vorkommenden Pflanzengesellschaften sind folgende Standortfaktoren: tertiäre Kalke mit flachgründigen, trocken-warmen Böden, hohe Jahresdurchschnittstemperaturen sowie geringe Niederschlagsmengen von unter 500 mm/a. Südexponierte Kalkkuppen werden von zahlreichen subkontinentalen Steppenpflanzen besiedelt, die hier ihre westlichste Verbreitung haben sowie von submediterranen Arten, die hier ihre nördliche Arealgrenze erreichen.





6. Erfassung der maßgeblichen Bestandteile im FFH-relevanten Einflussbereich des Vorhabens

Der unter Punkt 4 beschriebene Einflussbereich des Vorhabens grenzt an das FFH-Gebiet-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" potenziell an (eventuell vereinzelte unerhebliche baubegleitende Auswirkungen aus dem nördlichen Teil des Plangebietes) überschneidet sich aber nicht mit dem NATURA 2000-Gebiet.

Die Schnittmenge aus dem genannten Einflussbereich und den o. g. Flächen stellt grundsätzlich den FFH-relevanten Einflussbereich bzw. das Untersuchungsgebiet für die vorliegende Erheblichkeitseinschätzung (kurz Untersuchungsgebiet) für die Erfassung der maßgeblichen Bestandteile dar.

Eine FFH-Vorprüfung ist dabei auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt (BMVBW 2004).

Die Relevanz der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes im Einflussbereich des Vorhabens ist im Folgenden erörtert:

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine prioritären natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Der nächstgelegene Lebensraumtyp "Extensive Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe (6510)" - hier Ausprägung als Glatthaferwiese - kommt in einer Entfernung von mindestens knapp 100 m westlich des Plangebietes vor (s. o.). Wie bereits oben erläutert, ist dieser auch im LANIS ausgewiesene Bestand weder mittel- noch unmittelbar betroffen. Alle weiteren ökologisch hochwertigen Lebensraumtypen liegen deutlich außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II

Keine Angaben

Im Plangebiet wurden keine Arten nach FFH-Richtlinie erfasst.





7. Konfliktanalyse im Rahmen der Vorprüfung

In der folgenden Konfliktanalyse ist darzustellen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei werden die verschiedenen Beeinträchtigungsaspekte (vgl. Punkt 4) betrachtet.

7.1 FFH-Gebiet-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt"

Erhebliche Beeinträchtigungen von prioritären natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen:

Durch die geplante Errichtung von neuen Gebäuden und der Anlegung von Grün- und Freiflächen wird keine Fläche eines in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen erheblich beeinträchtigt, da sich im Untersuchungsgebiet keine in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I befinden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen:

Durch die geplante Errichtung von zusätzlichen Gebäuden und Grün- und Freiflächen wird keine Fläche eines in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen erheblich beeinträchtigt, da sich im Untersuchungsgebiet keine in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I befinden.

Wie bereits in Kap. 6 erläutert, liegt das FFH-Gebiet außerhalb/am Rand des Einwirkungsbereiches des Vorhabens durch eine Straße getrennt in einem Abstand von mindestens 80 m bis 100 m. Die bisherige Obstwiese ist mit verschiedenen jungen Gehölzen mit 10 cm bis 20 cm Stammdurchmesser (Obstsorten, Esche, Ebereschen) ohne ökologisch wertvolle Habitateignung sowie eine Glatthaferwiese mit hohem Anteil ubiquitärer Arten (Wiesen-Löwenzahn/*Taraxacum officinale*, Englisches Raygras/*Lolium perenne*, Einjähriges Rispengras/*Poa annua*, Spitzwegerich/*Plantago lanceolata*) bestanden.

Eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist auch bei vertiefter vorsorgender Betrachtung dieser Randbereiche des FFH-Gebietes nicht erkennbar.





Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II durch Bestands- bzw. Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Barriere- und Trennwirkungen

Durch das Vorhaben werden keine in den Erhaltungszielen genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II durch Bestandsverlust bzw. durch Stoffeinträge erheblich beeinträchtigt, da sich im Untersuchungsgebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine in den Erhaltungszielen genannte Artvorkommen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II befinden.

Es sind in der Meldung des FFH-Gebietes keine Arten nach Anhang II genannt und auch die Geländeerhebungen am 05.07.2013 und 18.11.2013 haben keine zusätzlichen Erkenntnisse erbracht, dass im Untersuchungsgebiet Arten nach Anhang II vorkommen. (Es sind keine Anzeichen von Quartieren oder auch Tagesverstecken von Fledermäusen in/an den Baumgehölzen - Obstarten, Esche, Eberesche - oder Brutplätzen der Avifauna im an das Plangebiet angrenzenden Bereich des FFH-Gebietes erkennbar.)

7.2 Weitere Auswirkungen bezüglich NATURA 2000 (u. a. Vogelschutzgebiet 6514-401 "Haardtrand")

Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Da im Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben keine Lebensräume nach Anhang I sowie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden, ist auch in der Summationswirkung mit sonstigen Plänen und Projekten keine Beeinträchtigung der "NATURA 2000-Gebiete" mit seinen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen möglich.

 Wechselbeziehungen zwischen NATURA 2000-Gebieten/weitere NATURA 2000-Gebiete (hier: Vogelschutzgebiet "Haardtrand")

Aus Vorsorgegründen wird im Folgenden entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.04.2014 ergänzend der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes "Haardtrand" (Nr. 6514-401) und entsprechend der wertgebenden Arten laut Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) bzw. der Zielarten nach VSG-Steckbrief im LANIS die Verträglichkeit überprüft.

Das Gebiet liegt mindestens 1,2 km südwestlich des Plangebietes in äußerster Randlage bezüglich der erheblichen Gesamtgröße des Vogelschutzgebietes von 14 747 ha (zwischen Grünstadt und Landau/Annweiler; siehe Anhang 4). Betrieblich ist das Vorhaben (unter Beibehaltung der Zufahrten/Anlieferungen von Süden) bezüglich des Vogelschutzgebietes grundsätzlich als unkritisch anzusehen.

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes:

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.





Diese genannten Bestandteile/Strukturen sind durch das geplante Vorhaben sämtlich nicht betroffen.

Die besondere *Schutzwürdigkeit* liegt in den wertgebenden genannten Arten, die am gesamten Haardtrand besonders große, zum Teil größte Brutpopulationen im Bundesland, aufweisen. Diese umfängliche Avizönose ist insgesamt reich an landesweit seltenen und bedrohten Vogelarten.

Diese Arten werden in der folgenden tabellarischen Darstellung bezüglich der Erheblichkeit der Beeinträchtigung abgehandelt.

Tabelle 3 Prüfung der möglichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes "Haardtrand" bezüglich der weitgebenden Arten durch das bauliche Vorhaben

		n Arten durch das bauliche vornabe		
Zielarten des Vogel-	_	eines wertgebenden Lebensraumes im	Erhebliche Beein-	Beeinträchtigung
schutzgebietes 6514-401	Plangebiet (auch vor Hintergrund der Störungs-		trächtigung von	des Erhaltungs-
gemäß Steckbrief im	empfindlichkeit der Art)		Zielarten des	zieles möglich
LANIS			Vogelschutzge-	unter Berück-
			bietes durch	sichtigung vor-
			Bauvorhaben	sorgender Ver-
				meidungs-/
				Minimierungs-
				maßnahmen aus
				Artenschutz-
				rechtlicher Vor-
				prüfung
	Ja/Nein	Erläuterung	Nein/Möglich	Ja/Nein
Grauspecht/	Nein	Leitart für verschiedene Waldtypen -	Nein	Nein
Picus canus		hier nicht betroffen (und auch kein		
		Nachweis im nördlich angrenzenden		
		Wäldchen)		
Heidelerche/	Nein	Leitart für Heiden sowie auch Vor-	Nein	Nein
Lullula arborea (H)		kommen auf Trockenrasen. Dies		
		entspricht den Habitaten aus dem		
		großen Gemeindeberg, die sich in		
		2,0 km Entfernung befinden und ent-		
		sprechend durch das Vorhaben nicht		
		betroffen sind.		
Mittelspecht/	Nein	Kommt bevorzugt in Hartholzauen und	Nein	Nein
Dendrocopos medius		alten Laubmischwäldern vor. Eben-		
		falls kein Nachweis im nördlich an-		
		grenzenden Wäldchen. Entsprechend		
		keine Betroffenheit durch das geplan-		
		te Vorhaben.		
Neuntöter/	Nein	Typischer Vertreter strukturierter,	Nein	Nein
Lanius collurio		offener/halboffener Landschaften. Bei		
		LBM 2008 als ungefährdete Art ge-		
		führt (siehe Artenschutzrechtliche		
		Vorprüfung) sowie bei Geländebege-		
		hungen im April 2014 und Mai 2013		
		keine Vorkommensnachweise im		
		Plangebiet bzw. im direkten Umfeld.		
	I .	I .	l	l .





NATURA 2000-Vorprüfung

Zielarten des Vogel-	Nutzuna	eines wertgebenden Lebensraumes im	Erhebliche Beein-	Beeinträchtigung
schutzgebietes 6514-401 gemäß Steckbrief im LANIS	Plangebiet (auch vor Hintergrund der Störungs- empfindlichkeit der Art)		trächtigung von Zielarten des Vogelschutzge- bietes durch Bauvorhaben	des Erhaltungs- zieles möglich unter Berück- sichtigung vor- sorgender Ver- meidungs- / Minimierungs- maßnahmen aus Artenschutz- rechtlicher Vor- prüfung
	Ja/Nein	Erläuterung	Nein/Möglich	Ja/Nein
Raufußkauz/ Aegolius funereus	Nein	Vielerorts Leitart für montane Buchenwälder. Großflächige störungsarme Wälder mit Nahrungsflächen/ Offenland im direkten Umfeld erforderlich. Massiv vorbelasteter Planungsraum damit als Habitat nicht geeignet.	Nein	Nein
Schwarzspecht/ Dryocopus martius (H)	Nein	Typische Art großer geschlossener störungsarmer Wälder. Bezüglich der Lage dieses Vorhabens somit nicht relevant.	Nein	Nein
Zaunammer/ Emberiza cirlus und Steinschmätzer/ Oenanthe oenanthe	Ja	Potenzielle bzw. reale Betroffenheit der Lebensräume (wärmebegünstigte strukturreiche Weinberghänge mit geringer Gehölzhöhe). In artenschutzrechtlicher Vorprüfung sind entsprechende Maßnahmen für Bebauungsplanverfahren vorgeschlagen.	möglich	Nein (Bauzeitenregelung, Baubegleitende Schutzmaßnahmen, spezifische externe Kompensation; siehe Tab. 2 der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung)
Uhu/ Bubo bubo	Nein	Nistplätze in der Regel an Gesteins- strukturen - sind im Umfeld inklusive einem 3,0 km Radius (Regel- Jagdgebiet um einen Brutstandort) - nicht bekannt. Daher keine Betroffen- heit gegeben.	Nein	Nein
Wachtelkönig/ Crex crex	Nein	Vorkommen auf extensiv genutzten Offenlandbereichen inklusive erforderlicher Rückzugsräume ist im gesamten Vogelschutzgebiet sehr selten (Populationsgröße < 3 Individuen). Im Plangebiet und Umfeld entsprechend des Biotopmosaiks nicht vorkommend und Art nicht nachgewiesen.	Nein	Nein
Wanderfalke/ Falco peregrinus	Nein	Brütet an steilen Felswänden und auf hohen Bauwerken innerhalb von Großstädten. Im Plangebiet und Umfeld nicht vorkommend, daher keine Betroffenheit.	Nein	Nein





Zielarten des Vogel- schutzgebietes 6514-401 gemäß Steckbrief im LANIS	Nutzung eines wertgebenden Lebensraumes im Plangebiet (auch vor Hintergrund der Störungs- empfindlichkeit der Art)		Erhebliche Beeinträchtigung von Zielarten des Vogelschutzgebietes durch Bauvorhaben	Beeinträchtigung des Erhaltungs- zieles möglich unter Berück- sichtigung vor- sorgender Ver- meidungs- / Minimierungs- maßnahmen aus Artenschutz-
	Ja/Nein	Erläuterung	Nein/Möglich	rechtlicher Vor- prüfung Ja/Nein
Wendehals/ Jynx torquilla (H)	Nein	Besiedelt strukturreiche Waldränder/ Lichtungen, Streuobstwiesen oder Parks. Im Plangebiet und Umfeld nicht nachgewiesen, wobei die Art mit einer Fluchtdistanz zwischen 30 m und 50 m (gemäß des Artensteckbriefes im LANIS) betrieblich und baubedingt selbst bei Vorkommen im Umfeld auf mehrere 100 m westlich entfernten relevanten Streuobstwiesen nicht beeinträchtigt wäre.	Nein	Nein
Wespenbussard/ Pernis apivorus	Nein	Aufgrund der bestehenden Nutzungen/Vorbelastungen und der Flucht- distanz der Art von mindestens 100 m bis 200 m ist Brut- und Nahrungssuche im Plangebiet auszuschließen.	Nein	Nein
Wiedekopf/ Upupa epops (H)	Nein	Vorkommen auf wärmebegünstigten offenen Landschaften mit lockerem Baumbestand. Im Plangebiet und Umfeld nicht nachgewiesen; innerhalb des Gesamt-Vogelschutzgebietes befinden sich die nachgewiesenen Vorkommen mindestens 4,0 km entfernt südöstlich des Plangebietes. Demzufolge besteht keine Betroffenheit dieser Art.	Nein	Nein
Ziegenmelker/ Caprimulgus europaeus (H)	Nein	Vorkommen in sandigen mit Kiefern bestockten lockeren Niederungswäldern; innerhalb des Gesamt-Vogelschutzgebietes liegen die nachgewiesenen Bruten mindestens 7,0 km östlich/südöstlich in der Rheinebene. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.	Nein	Nein





NATURA 2000-Vorprüfung

Zielarten des Vogel- schutzgebietes 6514-401 gemäß Steckbrief im LANIS		eines wertgebenden Lebensraumes im iet (auch vor Hintergrund der Störungs- empfindlichkeit der Art)	Erhebliche Beein- trächtigung von Zielarten des Vogelschutzge- bietes durch Bauvorhaben	Beeinträchtigung des Erhaltungs- zieles möglich unter Berück- sichtigung vor- sorgender Ver- meidungs- / Minimierungs- maßnahmen aus Artenschutz- rechtlicher Vor- prüfung
	Ja/Nein	Erläuterung	Nein/Möglich	Ja/Nein
Zippammer/ Emberiza cia	Nein	Vorkommen häufig auf felsgeprägten Biotopen sowie extensiv bewirtschafteten Halboffenland. Geländebegehung sowie die Artenfinder- und sonstigen Recherchen ergeben keine lokalen Vorkommen. Die insgesamt sehr seltenen Brutvorkommen im Vogelschutzgebiet (< unter 5 Individuen gemäß LANIS) liegen ca. 30 km südlich bei Edenkoben. Damit ist eine Betroffenheit auszuschließen.	Nein	Nein

⁽H): Hauptvorkommen, d. h. diese Arten sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele dieser Vogelschutzgebiete charakteristisch (nach Anlage 2 zu LNatSchG Rheinland-Pfalz).





8. Gutachterliches Ergebnis der Vorprüfung

Bei der geplanten Errichtung der zusätzlichen Einrichtungen (Reha, Akutversorgung, Kinder- und Jugendpsychiatrie) und Grün- und Freiflächen handelt es sich um ein Projekt im Sinne des BNatSchG, da das Projekt nicht unmittelbar der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes dient.

Das FFH-Gebiet 6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" liegt in einer Entfernung von mindestens 80 m unmittelbar am Rand des Einflussbereiches des geplanten Vorhabens. Im FFH-/NATURA 2000-Gebiet liegen hier "Magere Flachland-Mähwiesen" in Ausprägung als Glatthaferwiese mit Obstbaumbestand junger Gehölze und einem hohen Anteil krautiger ubiquitärer Arten.

Durch die folgende Ausgestaltung, Umsetzung und Lage des Bauvorhabens wird anlagen- und betriebsbedingt keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes entstehen:

- ausschließliche Errichtung der zusätzlichen Gebäude im östlichen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche auf dem bestehenden Weinberg in einer insgesamt ökologisch vorbelasteten Kulisse
- Zuwegung in Bau- und Betriebsphase weitgehend von Süden
- keine Lagerung/Baustelleneinrichtungs(BE)-Flächen außerhalb vom ehemaligen Weinberg bzw.
 Straßenraum
- Einschränkung der Bauzeit (siehe eigenständige Artenschutzrechtliche Vorprüfung).

Auch baubedingt sind die Auswirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) als sehr gering einzustufen, da das Plangebiet insbesondere durch den Bau innerhalb der bestehenden massiven Belastungskulisse der bereits vorhandene Siedlungskörper (Wohngebiete, existierendes Kreiskrankenhaus und vorhandene Straßen unmittelbar angrenzend) vorbelastet ist. Es ist hier von einer unmittelbaren Angrenzung des FFH-Gebietes 6414-301 mit dem Einflussbereich des Vorhabens auszugehen.

Das Vorkommen der für die Erhaltungsziele entscheidenden wesentlichen Bestandteile der Gebiete wurde geprüft. Ein Vorkommen dieser Lebensraumtypen und -arten (Arten nach Anhang II sind für das gesamte Gebiet nicht gemeldet) konnte in allen Fällen ausgeschlossen bzw. mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang des geplanten Vorhabens sind somit keine Beeinträchtigungen der Bestandssituation und -entwicklung der wertgebenden Lebensraumtypen der FFH-Gebiete zu prognostizieren.

Die 16 Zielarten des sehr großräumigen Vogelschutzgebietes "Haardtrand" (Nr. 6514-401), das mindestens 1,2 km vom Vorhabengebiet entfernt liegt, wurden ebenfalls überprüft. Es wurden nur für Zaunammer und Steinschmätzer mögliche Beeinträchtigungen festgestellt. Durch die vorsorgenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Baubegleitende Schutzmaßnahmen, spezifische externe Kompensation; siehe ausführlich in Tab. 2 in Artenschutzrechtlicher Vorprüfung) können keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten.

Gemäß BMVBW 2004 kann auf eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden, wenn die Erheblichkeitseinschätzung/Vorprüfung ergeben hat, dass das Vorhaben abschließend nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt und keine möglicherweise anderen Pläne und Projekte mit kumulierenden Wirkungen vorhanden sind.





NATURA 2000-Vorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Neuerrichtung von Gebäuden und Grünflächen sind nicht zu erwarten, sodass zusammenfassend keine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie durchzuführen ist.





9. Quellenverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4 (2007/08): Standard-Datenbögen der Schutzgebiete Kennziffer DE.
- Bundesamt für Naturschutz/BfN (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000, Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (29/43/EWG) und der Vogelschutz-richtlinie (79/409/EWG).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen/BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- Bundesstaatsanzeiger (2002, zuletzt geändert 2013): Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG
- Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010):
 Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz/LNatSchG).
- Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (1999): Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Bad Dürkheim. In Zusammenarbeit mit FÖA. Oppenheim/Trier.
- Landesbetrieb Mobilität/LBM Rheinland-Pfalz (2008): Handbuch der europäischen Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/): Diverse Datenabfragen sowie Steckbriefe / Datenblatt zu FFH-Gebiet "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" sowie Vogelschutzgebiet "Haardtrand"
- Louis H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Laufener Spezialbeiträge 01/09. Laufen.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie zum Schutz europäischer Vogelarten (79/409/EWG), Brüssel.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), Brüssel.
- Raudszus, D. (2012 und 2014): Brutnachweis Zaunammer am Südwestrand der Baumgruppe/Robinien im Plangebiet durch Geländeerfassung (Verortung/Anlocken). Grünstadt/Bad Dürkheim.
- Trautner J. u. Jooss R. (2008): Die Bewertung "erhebliche Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9). Stuttgart.





Aufgestellt:		
igr AG Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen		
Rockenhausen, im Mai 2014		
DiplUmweltwiss. D. Heintz	DiplGeogr. S. Christ	_





Anhang 1 Bestandsplan Biotoptypen und angrenzendes FFH-Gebiet

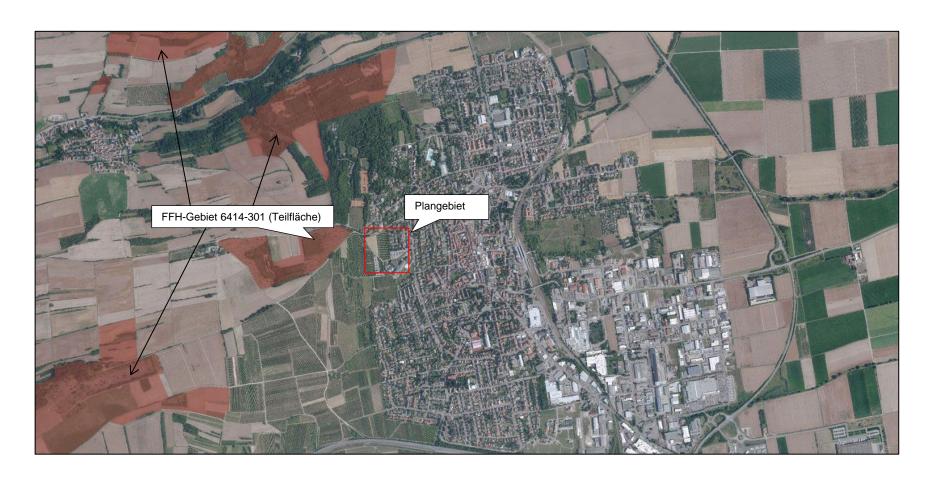




Anhang 2 Übersichtslageplan angrenzendes FFH-Gebiet







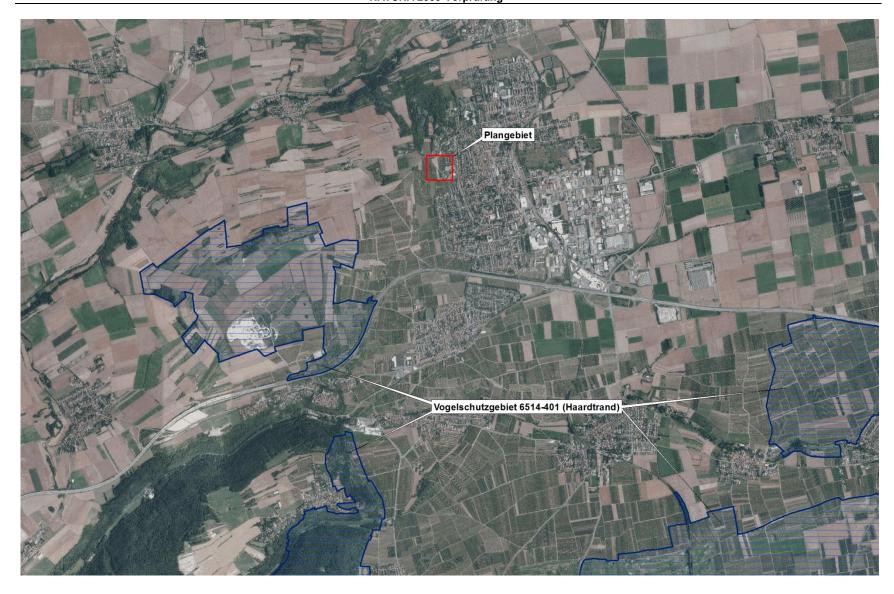




Anhang 3 Übersichtslageplan mit Vogelschutzgebiet "Haardtrand"







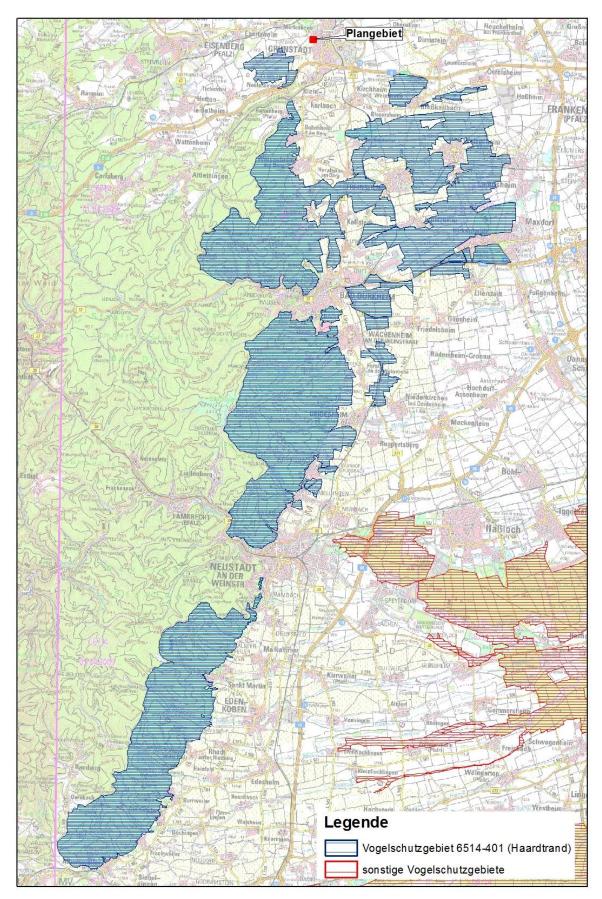
Anhang 3 - Seite 2





Anhang 4 Gesamtdarstellung Vogelschutzgebiet "Haardtrand"





Anhang 4 - Seite 2